

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 11. Juni 2026
betreffend das Oö. Deregulierungsgesetz 2026**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948 zu Art. I (Änderung des Oö. Abgabengesetzes) sowie gemäß Art. 97 Abs. 2 zu Art. VII[I] (Änderung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001) und zu Art. XI (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988) des Gesetzesbeschlusses zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung und für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 7. August 2026.

Art. I Z 1 und 2 des Gesetzesbeschlusses sieht den Entfall des § 9 des OÖ Abgabengesetzes vor, da die dort getroffenen Regelungen über die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht in Hinblick auf die im Strafgesetzbuch und im Datenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen als nicht mehr erforderlich erachtet werden. Damit wird die Änderung des § 48a BAO im Rahmen des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, nachvollzogen.

Gemäß Art. VIII des Gesetzesbeschlusses entfällt die Wortfolge „verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten“ in § 2 Z 2 des OÖ Jugendschutzgesetzes 2001. Damit ändert sich der Umfang der in § 10 des OÖ Jugendschutzgesetzes 2001 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Gesetzes.

Bei pensionierten Landwirtschaftslehrern sind die Zuständigkeiten im Vollzug auf Grund einer Stichtagsregelung auf zwei Behörden aufgeteilt (Amt der OÖ Landesregierung und Bildungsdirektion Oberösterreich). Diese Doppelgleisigkeit soll aufgelöst werden, indem gemäß Art. XI (§ 5 Abs. 6 des OÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-

Diensthoeheitsgesetzes 1988) des Gesetzesbeschlusses die bisher noch beim Amt der OÖ Landesregierung liegenden Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übertragen werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Bildung, für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie zur Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde in Hinblick auf die abgabenrechtliche Regelung eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich

Landhausplatz 1
4021 Linz

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
Verf-2026-24440/42-Mar
vom 11. Juni 2026

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2026 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen und gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion zu erteilen sowie gemäß § 9 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

23. Juli 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler